

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath (Gebührensatzung für die Friedhöfe) vom 16.12.2025

Aufgrund von § 7 Absatz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f.) der Gemeindeordnung (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Gebührensatzung für die Friedhöfe beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren gemäß den nachstehenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührentschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,
 - a) wer die Benutzung des Friedhofes und/oder seiner Einrichtungen veranlasst und/oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer sie durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Gebührentschuld eines anderen oder selbst kraft Gesetzes haftet oder wer nach dem Bestattungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) bestattungspflichtig ist.
- (2) Mehrere Gebührentschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind fällig und zahlbar innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 4 Graberwerbe zu Lebzeiten

Grabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung können an Bewerber zur eigenen Bestattung abgegeben werden, wenn diese das 75. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5 Verlängerung von Nutzungsrechten

Findet die Belegung einer Grabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung zeitlich so statt, dass die Ruhefrist der zu bestattenden Person die Nutzungsfrist der Grabstätte überschreitet, so ist für den Zeitraum, um den die Nutzungsfrist überschritten wird und für jedes zur Grabstätte gehörende Grab eine Verlängerungsgebühr zu zahlen.

Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist aus dem Gebührentarif zur Gebührensatzung ersichtlich. Sie richtet sich nach der Art der Grabstätte und wird anteilmäßig auf den Tag genau berechnet.

§ 6 Ehrengräber

Für die auf den Friedhöfen befindlichen Ehrengräber nach § 1 des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) in der zur Zeit geltenden Fassung werden Gebühren nicht erhoben.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath vom 17.12.2013 in der Fassung von 10.12.2024 außer Kraft.

Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Herzogenrath:

Lfd. Nr.	Gegenstand:	Gebühr:
	Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten	
	Erdreihehengrabstätten (Sarggräber)	
1.1	Reihengrabstätte für Verstorbene vor dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 25 Jahren	150,00 €
1.2	Reihengrabstätte für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	1.422,00 €
1.3	Anonyme Reihengrabstätte für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	1.760,00 €
1.4	Reihengrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	2.228,00 €
1.5	Reihengrabstätten auf Rasenflächen mit Grabstele ohne Bepflanzung für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren nach besonderen Gestaltungsvorschriften	2.038,00 €
	Erdwahlgrabstätten (Sarggräber)	
2.1	Erdwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren, je Stelle	1.539,00 €
2.1.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr und Stelle zu Pos. 2.1	43,40 €
2.2	Erdwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung auf Rasenflächen ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren nach besonderen Gestaltungsvorschriften, je Stelle	2.155,00 €

Lfd. Nr.	Gegenstand:	Gebühr:
	Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten	
2.2.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr und Stelle zu Pos. 2.2	67,90 €
2.3	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr für eine Tiefenwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren, je Grabstätte	75,20 €
2.4	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr für eine Tiefenwahlgrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren, je Grabstätte	103,60 €
2.5	Zusätzliche Grabstelle für eine Urne in eine bereits belegte Erdwahlgrabstätte (§ 17 Abs. 9 der Friedhofsatzung), je Stelle	835,00 €
	Urnенreihengrabstätten	
3.1	Urnensreiengrabstätte für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	1.027,00 €
3.2	Anonyme Urnenreihengrabstätte für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	1.145,00 €
3.3	Urnensreiengrab mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	1.467,00 €
3.4	Urnensreiengrab mit liegender Gedenktafel in besonderer Lage unter Bäumen einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	1.750,00 €
3.5	Einzelkammer in einer Urnenstele für den Zeitraum von 30 Jahren, je Kammer	2.245,00 €
	Urnwahlgrabstätten	
4.1	Urnwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren, je Stelle	1.086,00 €

Lfd. Nr.	Gegenstand:	Gebühr:
	Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten	
4.1.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr und Stelle zu Pos. 4.1	32,30 €
4.2	Doppelkammer in einer Urnenstele mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren, je Kammer	3.587,00 €
4.2.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Kammer und Jahr zu Pos. 4.2	113,70 €
4.3	Einzelkammer in der Urnenwand einer Urnenhalle mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren, je Kammer	3.141,00 €
4.3.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Kammer und Jahr zu Pos. 4.3	100,70 €
4.4	Doppelkammer in der Urnenwand einer Urnenhalle mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren, je Kammer	4.123,00 €
4.4.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Kammer und Jahr zu Pos. 4.4	131,50 €
4.5	Zusätzliche Grabstelle für eine Urne in eine bereits belegte Urnenwahlgrabstätte (§ 17 Abs. 3 Satz 2 Friedhofsatzung), je Stelle	835,00 €

Lfd. Nr.	Gegenstand:	Gebühr:
	Bestattungen und Beisetzungen	
5.1	Sargbestattung für Verstorbene vor dem vollendeten 5. Lebensjahr	80,00 €
5.2	Sargbestattung für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	520,00 €
5.3	Sargbestattung in einer Grabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung (Wahlgrabstätte)	585,00 €
5.4	Aschenbeisetzung in einer Urnenstele / Urnenwand	121,00 €

Lfd. Nr.	Gegenstand: Bestattungen und Beisetzungen	Gebühr:
5.5	Aschenbeisetzung in einer Urnengrabstätte	190,00 €
5.6	Aschenbeisetzung in einer Erdgrabstätte	190,00 €
5.7	Sargbestattung nach Position 5.1 bei Bestattungen an Samstagen und außerhalb der festgelegten Bestattungszeiten	442,00 €
5.8	Sargbestattung nach Position 5.2 bei Bestattungen an Samstagen und außerhalb der festgelegten Bestattungszeiten	728,00 €
5.9	Sargbestattung nach Position 5.3 bei Bestattungen an Samstagen und außerhalb der festgelegten Bestattungszeiten	806,00 €
5.10	Aschenbeisetzung nach Position 5.4 bei Bestattungen an Samstagen und außerhalb der festgelegten Bestattungszeiten	228,00 €
5.11	Aschenbeisetzung nach Position 5.5 und 5.6 bei Bestattungen an Samstagen und außerhalb der festgelegten Bestattungszeiten	312,00 €

Lfd. Nr.	Gegenstand: Ausbettungsgebühren	Gebühr:
	Für die erneute Bestattung/Beisetzung auf dem Friedhof wird zusätzlich die entsprechende Bestattungsgebühr erhoben	
6.1	Ausbettung aus Sarggrab (Verstorbene unter dem 5. Lebensjahr)	563,00 €
6.2	Ausbettung aus Sarggrab (Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr)	1.040,00 €
6.3	Ausbettung aus Urnengrab	286,00 €

Lfd. Nr.	Gegenstand:	Gebühr:
	Nutzung der Trauerhalle / Kühlzellen	
7.1	Benutzung einer Trauerhalle	230,25 €
7.2	Benutzung einer Leichenzelle oder Leichenkühlzelle	140,25 €

Lfd. Nr.	Gegenstand:	Gebühr:
	Sonstige Gebühren	
8.1	Sondergenehmigung für das Befahren der Friedhofswege (bei Vorliegen einer Schwerbehinderung von mindestens 70 Prozent)	0,00 €
8.2	Genehmigung der Zulassung für gewerbetreibende Betriebe für die Dauer von 5 Jahren	0,00 €
8.3	Genehmigung von Grabmalen, inkl. Standsicherheitsprüfung (Nutzungsfrist 30 Jahre), auf Grabfluren mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften, je Antrag	137,00 €
8.4	Genehmigung von Grabmalen ohne Erfordernis der Standsicherheit, Abdeckplatten und Einfassungen, auf Grabfluren mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften, je Antrag	71,00 €
8.5	Prüfung der Anzeige zur Grabmalerrichtung inkl. Standsicherheitsprüfung für Grabmale (Nutzungsfrist 25 Jahre) für Grabmale, je Grabmal	60,00 €
8.6	Prüfung der Anzeige zur Grabmalerrichtung inkl. Standsicherheitsprüfung für Grabmale (Nutzungsfrist 30 Jahre) für Grabmale, je Grabmal	71,00 €
8.7	Gebühr für Standsicherheitsprüfung, bei Verlängerung von Grabstätten, je Verlängerungsjahr	2,20 €
8.8	Gebühr für Pflege von vorzeitig zurückgegebenen Grabstätten (Sarggräber) je Jahr verbleibender Ruhefrist und Grabstelle, für Gräber, die nach dem 31.12.2024 erworben wurden	47,30 €
8.9	Gebühr für Pflege von vorzeitig zurückgegebenen Grabstätten (Urnengräber), je Jahr verbleibender Ruhefrist und Grabstelle, für Gräber, die nach dem 31.12.2024 erworben wurden	15,60 €